

Zeitschrift: Internationale kirchliche Zeitschrift : neue Folge der Revue internationale de théologie
Band: 5 (1915)
Heft: 1

Artikel: Vom Gebet für Verstorbene in der Kirche Englands
Autor: E.H.
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-403857>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 01.04.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Vom Gebet für Verstorbene in der Kirche Englands.

Seit dem Ausbruch des europäischen Krieges ist in den grossen anglikanischen Kirchenblättern „Guardian“ und „Church Times“ immer wieder vom Gebet für Verstorbene die Rede. Wir finden auch Berichte, aus denen hervorgeht, dass der „heilige und fromme Gedanke“ (II. Makkab. 12, 45), für Verstorbene zu beten, nicht bloss in privaten Kreisen wieder auflebt, sondern bereits auch in öffentlichen gottesdienstlichen Formen zur Geltung kommt. So ist insbesondere die Requiemmesse in vielen anglikanischen Kirchen wieder eingeführt worden. Wenn sich auch der funktionierende Priester an die Vorschriften des offiziellen Gebetbuches hält, so werden doch die Teile, die nach dem katholischen Ritus zum Requiem gehören, von den Anwesenden oder vom Kirchenchor gesprochen oder gesungen. Dass damit nicht alle Leute einverstanden sind, ist selbstverständlich. Infolgedessen sah sich der Erzbischof von Canterbury veranlasst, einige bezügliche Weisungen zu erlassen. Er erinnert zunächst an eine allgemeine Gedächtnisfeier vom 3. Januar, für welche die beiden Erzbischöfe von Canterbury und York besondere Verordnungen gegeben hatten mit der Beifügung, dass den Diözesanbischöfen gestattet sei, die Form der Gottesdienste für die im Krieg Gefallenen noch genauer zu ordnen. Von dieser Erlaubnis macht er nun für seine Diözese mit folgender Kundgebung Gebrauch:

„Wo dem allgemeinen oder öffentlichen Bittgottesdienst (Bittmesse), der für alle berechnet ist, ein Gedächtnis der Hingeschiedenen beigefügt wird oder einen Teil desselben bildet, sind die Gebete auf die Sprache der heiligen Schrift oder des allgemeinen Gebetbuches zu beschränken. Diese Regel ist in

einem Formular „Gedächtnisgottesdienst für die im Krieg Gefallenen“, ursprünglich für die Diözese von Chichester abgefasst, genau beobachtet. Ich genehmige auch die Form „Gedächtnis solcher, die im Dienst ihres Vaterlandes gefallen sind“, die vor wenigen Monaten mit bischöflicher Approbation erschienen ist, oder „Gedächtnisgottesdienst für die im Krieg Gefallenen“, verfasst vom Bischof von Stepney. Andere Gebete, die man zur Fürbitte in Gottesdiensten oder in Privat- und Hausandachten passend finden wird, sind enthalten in zwei kleinen Büchern „Eine Nation im Gebet“ und „Per Christum vinces“. Ich bin bereit, auch noch andere Gebetsformen, die mir von Geistlichen für solche Anlässe unterbreitet werden, entgegenzunehmen und zu prüfen. Es ist mein aufrichtiger Wunsch, in dieser Zeit der Angst und Sorge allen hilfreich entgegenzukommen, die in vollkommener Anhänglichkeit an die Kirche Englands das Gefühl haben — und, wie ich denke, mit Recht das Gefühl haben, dass sie das fromme und vertrauensvolle Gebet für den Gatten, Sohn oder Bruder, der aus dieser Welt, die wir kennen und sehen, in die jenseitige grössere Welt hinübergegangen ist, nicht aufzugeben brauchen.

„Der Gegenstand der Gebete, die speziell für solche, deren irdisches Leben ein Ende genommen hat, verrichtet werden, ist von so manchem Geheimnis verhüllt, dass wir bei ihrer Anwendung die grösste Sorgfalt und Zurückhaltung walten lassen müssen. Gott ist im Himmel und wir sind auf Erden: machen wir nicht viele Worte. Es ist kaum nötig, zu sagen, dass die Kirche Englands niemals erklärt hat, es sei gesetzwidrig oder irrtümlich, an die Angemessenheit und Wirksamkeit solcher Bitten zu glauben. Aber infolge übertriebener und abergläubischer Lehre und schwerer Missbräuche hat unsere Kirche ehrerbietig, aber streng von Gebeten, die von der rechtmässigen Behörde für öffentlichen und allgemeinen Gebrauch vorgeschrieben sind, solche Sätze ausgeschlossen, die ein bestimmtes Gebet sind für Verstorbene im Unterschied von denen auf Erden oder getrennt von diesen. So werden z. B. in unserer Liturgie die Worte: „dass wir und deine ganze Kirche Nachlassung der Sünden erlangen mögen“, von hoher zeitgenössischer Autorität so verstanden, als ob sie auch die Gläubigen jenseits des Grabes einschliessen; aber es kann nicht behauptet werden, dass sie nach ihrem Zusammenhang notwendig

diese Bedeutung haben. Ich möchte loyal an der Unterscheidung festhalten, die durch Bischof Andrewes und andere grosse anglikanische Theologen gemacht worden ist zwischen Glaubenslehren, die sich auf bestimmten Schriftbeweis gründen und in unsern öffentlichen Gebetsformularien ihren Ausdruck gefunden haben, und Meinungen und Glaubenslehren, für die ein solcher Beweis nicht erbracht werden kann. Wird diese Unterscheidung im Auge behalten, so zweifle ich nicht daran, dass für loyale Söhne und Töchter unserer Kirche Gebete für Verstorbene zulässig sind, wenn die Gebetsworte nicht einen Zustand der Verstorbenen zur Voraussetzung haben, der durch Art. 22 ausdrücklich verworfen worden ist.“

Die hier in Betracht kommenden Worte des 22. anglikanischen Artikels lauten: „Die Lehre der römischen Kirche vom Fegefeuer und Ablass . . . ist eine leere und eitle Erfindung und auf kein Zeugnis der Schrift gegründet, sondern vielmehr dem Worte Gottes zuwider.“

Der Erlass des Erzbischofs ist, wie sich das nicht anders erwarten liess, ebenso schonungsvoll wie sorgfältig redigiert. Man hat sich daran zu erinnern, dass der Erzbischof von Canterbury kein Papst ist und keine Kompetenz besitzt, die Gesetze und gottesdienstlichen Formen seiner Kirche nach eigenem Gutfinden zu ändern. Würde er sich so etwas erlauben und z. B. verordnen, dass nun in das offizielle Gebetbuch auch Formulare für Seelenmessen mit katholischen Gebeten für Verstorbene einzufügen seien, so müsste er abgesetzt werden. Auf der andern Seite macht sich nun doch in der anglikanischen Kirche das Verlangen nach Andachtsübungen für Verstorbene so gebieterisch geltend, dass diese Übung nicht als unchristlich und abergläubisch bezeichnet werden darf, wenn die Kirche nicht schwere Verluste erleiden soll. In diesem Konflikt sucht der Erzbischof der Fürbitte für Verstorbene auch im Kommuniongottesdienst einen gewissen Raum zu lassen, gibt aber die privaten Andachtsübungen ganz dem frommen Gefühl loyaler Anglikaner anheim. Besseres konnte er in seiner Stellung wohl kaum tun.

Von der christkatholischen Anschauung und Übung ist in den Hirtenbriefen über die „Gemeinschaft der Heiligen“ (1886) und „Die heilige Eucharistie als Gottesdienst der christlichen Gemeinde“ (1888) die Rede. Namentlich wird in diesen Schrei-

ben auch die katholische Sitte erörtert, die Fürbitte für die Verstorbenen mit der Abendmahlsfeier, also mit der Feier der hl. Messe, zu verbinden. Diese Sitte ist so alt und steht mit der Bedeutung des hl. Abendmahls in so innigem Zusammenhang, dass es nicht angeht, sie als eine Abirrung von urchristlichen Gedanken und Übungen zu bezeichnen. (Vgl. F. Wieland, *Mensa und Confessio*, 1906, S. 57 ff.: Toten- und Märtyrerkult.)

Insbesondere aber glauben wir, dass der Grundsatz, es sei alles abzulehnen, was nicht schriftgemäss ist, nicht ausreicht, um eine Fürbitte für Verstorbene mit der biblischen Lehre für unvereinbar zu halten. Wir wollen auf die bereits erwähnte Stelle aus dem zweiten Makkabäerbuch kein besonderes Gewicht legen. Diese jüdische, vom Trienter Konzil zum Alten Testament gerechnete Schrift stammt zwar aus der Zeit kurz vor Christi Geburt; aber man hatte gute Gründe, sie schon in der Zeit der alten Kirchenväter nicht zu den Büchern zu zählen, aus denen sich eine christliche Glaubenslehre rechtfertigen lasse. Immerhin geht aus der Erzählung Kap. 12, 38—45 mit Bestimmtheit hervor, dass in der alttestamentlichen Kirche im letzten Jahrhundert vor Christus der Glaube vorhanden war, es sei nicht nur erlaubt, sondern auch segensreich, für Verstorbene Gebet und Opfer darzubringen. Das genügt. Befehlen lassen sich solche Dinge nicht.

Wie verhält es sich aber mit den neutestamentlichen Schriften? Enthalten sie wirklich gar keine Andeutung, dass auch in der apostolischen Kirche der Glaube vorhanden war; man dürfe fürbittend für die Verstorbenen eintreten? Wir meinen, dafür liege in der Stelle 1. Kor. 15, 29 ein sehr bestimmtes Zeugnis. Es war eine der ganzen Gemeinde zu Korinth bekannte Übung, sich für Freunde, die vor Empfang der hl. Taufe gestorben waren, ein zweites Mal taufen zu lassen. Der Apostel sagt nicht, dass er diese Sitte lobe, noch weniger, dass er sie eingeführt und zur Pflicht gemacht habe; aber er stellt fest, dass die Sitte vorhanden ist, und er tadelt sie nicht. Warum duldet er sie? Gewiss nicht deswegen, weil er glaubt, es könnten Verstorbene auf diese Weise nachträglich in die christliche Kirche aufgenommen werden, sondern weil er das fromme Bestreben billigt, die hingeschiedenen Freunde in recht wirksamer Weise der Barmherzigkeit Gottes zu empfehlen. Die naive Sitte entspricht genau der spätern Gewohnheit, bereits Verstorbenen das

konsekrierte Brot in den Mund zu legen. Es musste noch im vierten Jahrhundert die eine und andere dieser beiden Übungen kirchlich verboten werden; aber niemals wurde verboten, für die Verstorbenen zu beten, in der Feier des hl. Abendmahls die Gemeinschaft mit ihnen zu erneuern und gemeinschaftlich mit ihnen vor Gottes Angesicht zu erscheinen.

Es handelt sich hier um eine Übung, die gar nicht förmlich gelehrt und vorgeschrieben zu werden brauchte, sondern sich den Christgläubigen, die sich von lieben Freunden und Angehörigen nicht einmal durch den Tod scheiden lassen wollten, von selbst aufdrängte. Dafür ist uns gerade der Apostel Paulus ein Beispiel. Seine letzten Lebenstage waren sehr traurig. Er war in Rom; aber sein römisches Bürgerrecht konnte ihm höchstens noch den Vorteil verschaffen, dass er nicht gegeißelt und gekreuzigt, sondern anständig enthauptet wurde. Die Neronische Verfolgung hatte die römische Christengemeinde zermalmt; wer mit dem Leben davongekommen war, hielt sich verborgen. Namentlich hütete man sich davor, sich durch eine Parteinahme für den gefangenen und nach römischem Recht einem Kriminalprozess unterworfenen Apostel zu kompromittieren. Eine der letzten Klagen, die wir aus seinem Munde vernehmen, lautet: „Bei meiner ersten Verantwortung stellte sich mir niemand zur Seite, sondern alle haben mich verlassen“ (II. Tim. 4, 16). Doch war in dieser Zeit ein mutiger Mann mit Namen Onesiphorus nach Rom gekommen, der sich „der Ketten des Apostels nicht schämte“, sondern sich grosse Mühe gab, den Gefangenen ausfindig zu machen und ihm Freundlichkeit zu erweisen (II. Tim. 1, 16. 17). Aber der Mann hatte sein Wagnis offenbar schwer zu büßen. Als Paulus bald darauf seinen zweiten Brief an Timotheus schrieb, konnte er nur noch der Familie des Onesiphorus Grüße übermitteln (1, 16; 4, 19); der Vater selbst war tot. Aber das Herz des Apostels ist so voll Dankbarkeit für den mutigen, bis zum Tode treuen Mann, dass er ihm gern die empfangene Barmherzigkeit vergelten möchte. Er vermag das nur noch mit einer doppelten Fürbitte, mit einer Fürbitte für seine Familie: „Der Herr schenke Barmherzigkeit der Familie des Onesiphorus“ (1, 16), und mit einer Fürbitte für Onesiphorus selbst: „Der Herr lasse ihn Barmherzigkeit finden vor dem Herrn an jenem Tage“ (1, 18), nämlich am Tage des Gerichts. Der Apostel fügt nun freilich diesem Gebet

keine theologische Rechtfertigung bei; aber wir glauben, sein tatsächliches Verhalten genüge heute noch, die Fürbitte für Verstorbene nicht nur für erlaubt, sondern sogar für schriftgemäss zu halten. Übrigens gibt es eben Dinge, die dem frommen christlichen Gefühl so natürlich sind, dass sie schon vor dem Entstehen der heiligen Bücher des Neuen Testaments vorhanden waren und keiner theologischen Rechtfertigung bedürfen.

E. H.
